

Bescheinigung der Schule
- wird von der Schule ausgefüllt -

Der Schüler/die Schülerin..... geboren am:
Name, Vorname

wohnhaft in:

besucht im Schuljahr 2025/26

(Schulform/Schultyp, Fachrichtung, Berufsfeld)

Klassenstufe:

Wurde für den Schüler/die Schülerin das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt?

- Ja Nein

Ist die Klasse in einem Nebengebäude untergebracht, dessen Anschrift sich vom Schulstempel unterscheidet?

- Ja Nein

(Wenn ja, bitte angeben!)

(Schulort, Datum)

(Unterschrift, Stempel der Schule)

ANTRAG
auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses
nach dem Schülerförderungsgesetz
für das Schuljahr 2025/26

Eingangsstempel

WICHTIG: BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT DIE AUSFÜHRUNGEN IM BEIGEFÜGTEN
MERKBLATT

- Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2025 gestellt werden -

Hiermit wird für den oben genannten Schüler/die oben genannte Schülerin für das **Schuljahr 2025/26** ein Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz beantragt.

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 des Schulordnungsgesetzes infolge einer Behinderung
- Leistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Ausbildungsvergütung
- sonstige Leistungen: _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich bin für o. g. Schüler/Schülerin erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o. g. Schüler/Schülerin untergebracht ist.
- O. g. Schüler/Schülerin ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der o. g. Schüler/die o. g. Schülerin und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur erforderlich, wenn volljährige/r Schüler/in Antragsteller/in ist)
Anschrift	
Telefonnummer / E-Mail-Adresse	

Angaben zum Antrag

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der o. g. Schüler/die o. g. Schülerin hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Schule (einfacher Fußweg) beträgt mehr als zwei Kilometer.
- Für den täglichen Weg zur Schule und zurück wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt.
- Bei der im Schuljahr 2025/26 besuchten Schule handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs.
- Bei der im Schuljahr 2025/26 besuchten Schule handelt es sich nicht um die nächstgelegene, jedoch um die nächstmögliche Schule des gewählten Bildungsgangs, die tatsächlich besucht werden kann. Der Besuch dieser Schule ist aus folgendem Grund erforderlich:

- Der o. g. Schüler/die o. g. Schülerin ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht (bitte entsprechenden Beleg beifügen).
- Der o. g. Schüler/die o. g. Schülerin erhält/erhielt im Antragsjahr Waisenrente oder Waisengeld (bitte letzten Bewilligungsbescheid beifügen).
- Der o. g. Schüler/die o. g. Schülerin oder seine/ihre Eltern sind/waren im Antragsjahr Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nehmen/nahmen keine Leistungen nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch (bitte letzten Bewilligungsbescheid beifügen).
- Für den Schüler/die Schülerin wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt.

Bitte unbedingt angeben: Wurde im Vorjahr / in Vorjahren für o. a. Schüler/in bereits ein Antrag gestellt?

- Ja, Förderungsnummer: **6 4**
- Nein

Bankverbindung:

IBAN:..... Kontoinhaber/in:

Name der Bank/Sparkasse:

Ich bestätige, dass ich das **Merkblatt zum Antrag** und die beigefügte **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Gewährung eines Fahrkostenzuschusses mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich die Fahrkosten selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Gewährung eines Fahrkostenzuschusses für das Schuljahr 2025/26 eine Erstattung der Fahrkosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt, werde ich dies dem für die Bewilligung des Fahrkostenzuschusses zuständigen Amt unverzüglich mitteilen. Ich bin damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zwecks Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung erfasst und verarbeitet werden und dass Angaben zur Person des Schülers / der Schülerin gegebenenfalls an das Ministerium für Bildung und Kultur zwecks Auszahlung der Fahrkostenzuschüsse weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Antragsfrist 31. Dezember 2025 beachten!

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses nach dem Schülerförderungsgesetz für das Schuljahr 2025/26

Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie einen Fahrkostenzuschuss für das Schuljahr 2025/26 beantragen wollen, müssen Sie bis **spätestens 31.12.2025** einen Antrag auf Gewährung eines Fahrkostenzuschusses beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 8) stellen.

2. Wer hat Anspruch auf Bewilligung eines Fahrkostenzuschusses?

Zum förderberechtigten Personenkreis gehören nach § 3 Abs. 1 Schülerförderungsgesetz (SchülerföG)

1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, die in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtet werden, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben, ,
4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Achtung: Sofern Sie bzw. Ihr Kind **nicht** zu dem o. g. Personenkreis gehören, besteht **kein Anspruch auf Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz.**

3. Welche Voraussetzungen sind außerdem zu beachten?

Der Zuschuss wird nur an Schülerinnen und Schüler gezahlt, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Die Schülerin oder der Schüler muss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und im Saarland wohnen. Wenn dies der Fall ist, werden **80 %** der notwendigen Fahrkosten für den Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** erstattet, wenn der **kürzeste tägliche Fußweg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer** beträgt. Die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 SchüFöG als die nächstmögliche Schule definiert, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. In der Regel ist dies die geografisch nächstgelegene Schule, also die Schule des gewählten Bildungsgangs, die der Wohnung am nächsten liegt. Falls die im Schuljahr 2025/26 besuchte Schule weiter entfernt liegt, muss geprüft werden, ob es sich bei dieser Schule im konkreten Einzelfall um die nächstmögliche Schule handelt, die die Schülerin oder der Schüler tatsächlich besuchen kann. Mit dieser Regelung sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Besuch der nächstgelegenen Schule aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schülerin oder des Schülers liegen, nicht möglich ist. Sofern bei Ihnen ein solcher Fall vorliegt, müssen Sie dies darlegen und geeignete Nachweise vorlegen.

Beispiele:

- Der Besuch der nächstgelegenen Schule ist aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht möglich.
- Für eine körperbehinderte Schülerin bzw. einen körperbehinderten Schüler ist der Besuch der nächstgelegenen Regelschule aufgrund mangelnder Barrierefreiheit nicht möglich.

Wichtig: Wenn eine andere als die nächstgelegene bzw. nächstmögliche Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird, erfolgt eine Erstattung nur unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrkosten, die durch den Besuch der nächstgelegenen bzw. nächstmöglichen Schule entstanden wären.

Zuschussfähig sind nur die unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erworbenen Schülerjahres-, monats- oder -wochenkarten. (Möglichkeit der Abokarte beim Saarländischen Verkehrsverbund: "10 Monate zahlen, 12 Monate fahren"). Die Vorlage von Einzelfahrkarten wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn der Erwerb der Einzelfahrkarten beispielsweise wegen Ferienbeginns oder der Teilnahme an einem Praktikum die kostengünstigste Variante darstellt. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist darauf zu achten, dass Einzelfahrkarten für Kinder (und nicht für Erwachsene) zur Erstattung vorgelegt werden.

Der Fahrkostenzuschuss wird in Höhe von 80 % der günstigsten Fahrkartenkosten gewährt.

Wichtig: Keinen Fahrkostenzuschuss erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schülerin oder des Schülers (im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin oder Schüler befindet). Schülerin-

nen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin oder der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Fahrkostenzuschuss **möglichst bald**. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 31. Dezember 2025!**

Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum **31. März 2026** bei dem zuständigen Amt nachgereicht werden. Für den Fahrkostenzuschuss müssen die Beförderungsbelege **im Original** (keine Quittungen, sondern Fahrkarten bzw. Fahrpreisbescheinigung bei Abo-Karten) als Nachweis der entstandenen Fahrkosten dem zuständigen Amt spätestens bis **31. Dezember 2026** eingereicht worden sein.

Ausnahme: Wird eine Schülerin oder ein Schüler erst nach dem 31. Dezember 2025 in einer Schule aufgenommen, so ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufnahme in der Schule zu stellen.

6. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Bei Unterbringung in Heimen nach dem SGB VIII/XII oder in Familienpflege nach dem SGB VIII ist eine entsprechende Bescheinigung des Jugendamtes beizufügen. Bei Bezug von Waisengeld/Waisenrente oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genügt eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides.

7. Nachweis der Fahrkosten:

Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Schicken Sie bitte gegen Ende des Schuljahres (Anfang Juli) oder des Schulhalbjahres (Anfang Februar), wenn Sie halbjährliche Erstattung wünschen, die Fahrkarten **im Original - Quittungen reichen nicht aus! - oder eine Fahrpreisbescheinigung des Verkehrsbetriebes bei Abokarten** unaufgefordert unter Angabe des Namens und Geburtsdatums der Schülerin oder des Schülers sowie der Förderungsnummer an das zuständige Amt. Der Anspruch auf Auszahlung des Fahrkostenzuschusses erlischt, wenn die Fahrkarten nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vorlegt werden, in dem das Schuljahr endet, für das der Fahrkostenzuschuss bewilligt worden ist (31.12.2026).

8. Wo muss der Antrag auf Fahrkostenzuschuss gestellt werden?

Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Die Ämter beraten Sie auch, falls Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Die Adressen der zuständigen saarländischen Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffn.zeiten: Mo. – Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis
18:00 Uhr

Landkreis Saarlouis

Jugendamt im Landkreis Saarlouis
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-951999
Öffn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öffn.zeiten: Vorsprache nur nach vorherige Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Schule oder bei dem für Sie zuständigen Amt. Zusätzlich steht das Formular unter <https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/schulbuchausleihe> zum Abruf zur Verfügung.

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Beantragung von Fahrkostenzuschüssen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung eines Fahrkostenzuschusses Folgendes mitgeteilt:

Fahrkostenzuschüsse werden nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Bescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Ohne Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Bewilligung von Fahrkostenzuschüssen nicht erfolgen. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann kein Fahrkostenzuschuss gewährt werden

Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den zuständigen Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

Bei einem der folgenden Ämter muss der Antrag gestellt werden:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Ausbildungsförderung
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öfn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öfn.zeiten: Mo. – Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis
18:00 Uhr

Landkreis Saarlouis

Jugendamt im Landkreis Saarlouis
Industriestraße 14
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-951999
Öfn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Landkreis St. Wendel

Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-3000
Öfn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landkreis Merzig-Wadern

Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öfn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis

Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öfn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>).